



Kunstverein der Region Sömmerda e.V.

Vereinsatzung

§1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen "Kunstverein der Region Sömmerda e.V." Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Sömmerda eingetragen. Sitz des Vereins ist Sömmerda.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig.
 - (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst in der Region Sömmerda insbesondere durch eigene künstlerische Darbietungen seiner Mitglieder.
 - (3) Der Verein soll eine aktive Öffentlichkeitsarbeit zum Wohle und Nutzen der Kunst in der Region Sömmerda durchführen, Aktivitäten der Mitglieder auf den Gebieten der Kunst koordinieren und einen Erfahrungs- und Gedankenaustausch in und außerhalb der Region Sömmerda fördern.
 - (4) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur nach der Satzung verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - Mitgliedern als natürlichen Personen
 - Mitgliedern als juristischen Personen.
 - Ehrenmitgliedern als natürlichen Personen
- (2) Über das schriftlich einzureichende Beitrittsgesuch entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Mitteilung der Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- (3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Als Ehrenmitglieder kommen vor allem Mitglieder in Betracht, die sich besondere Verdienste um die Förderung der Kunst in der Region Sömmerda erworben haben.
- (4) Der Verein teilt sich in aktive und passive Mitglieder. Aktive Mitglieder sind künstlerisch tätig, passive Mitglieder sind Personen, die den Verein in sonstiger Weise fördern.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss durch den Vorstand oder Tod bzw. Erlöschen der Rechtspersönlichkeit. Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zulässig. Er muss spätestens einen Monat vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorsitzenden zugegangen sein.

§4 Beiträge

Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages, sowie dessen Fälligkeit und Beitragsstruktur werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinem Beitrag im Rückstand, kann es von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

§5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§6 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden jeweils einzeln vertreten.

(2) Dem Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Beirat zur Seite gestellt werden. Diese bilden gemeinsam den „erweiterten Vorstand“.

(3) Der (erweiterte) Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Ein Mitglied des (erweiterten) Vorstandes hat die Aufgaben des Kassenwartes zu übernehmen. Der (erweiterte) Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei Abwesenheit der 2. Vorsitzende.

Der Vorstand kann verbindliche Regelungen erlassen.

Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.

(5) gestrichen

(6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Vorstand aus, so kann der Vorstand aus dem erweiterten Vorstand für die restliche Amtszeit ein neues Mitglied wählen.

(7) gestrichen

(8) Die Rechnungsprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§7 Haftungsbeschränkung

(1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(2) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

(3) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- Für die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der Stellungnahme der Rechnungsprüfer hierzu
- Für die Entlastung des Vorstandes nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres

- Für die Wahl des Vorstandes
- Für die Beschlussfassungen, insbesondere über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich vom Vorstand einzuberufen. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von einer Woche schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Über Beschlüsse ist ein vom Protokollführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen. Soweit beim Vorstand eine telekommunikative Adresse (z.B. e-mail) hinterlassen worden ist, kann die Einladung auch an diese Adresse erfolgen. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§9 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst.

§10 Änderungen an der Satzung

(1) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 24.05.2011

(2) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 10.04.2014

(3) geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04.07.2015